

Seite	INHALT	Seite	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden</b>			
Herbstschauen 2019 der Gewässer III. Ordnung, Stadt Verden (Aller) 117	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten, Flecken Langwedel 117	Übergang eines Sitzes im Rat, Gemeinde Oyten 118	
Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1-02 „Hamburger Straße 50/Seniorenresidenz“, Stadt Verden (Aller) 117	Widerspruchsrechte nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, Flecken Langwedel 117-118	Sitzübergang im Rat, Gemeinde Riede 118	
	1. Nachtragshaushalt 2019, Flecken Ottersberg 118		

**Amtliche Bekanntmachung  
Herbstschauen 2019 der Gewässer III. Ordnung  
in der Stadt Verden (Aller)**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Landkreises Verden im Amtsblatt für den Landkreis Verden vom 13. September 2019 wird die Herbstschau 2019 der Gewässer III. Ordnung wie folgt abgehalten:

- 04. November 2019 Ortschaft Eitze
- 05. November 2019 Ortschaft Döhlbergen-Hutbergen
- 06. November 2019 Ortschaften Scharnhorst und Hönisch
- 07. November 2019 Ortschaft Walle u. Kernstadt Verden
- 08. November 2019 Ortschaft Dauelsen

Verden (Aller), den 30.09.2019

**STADT VERDEN (ALLER)**  
Der Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1-02  
„Hamburger Straße 50 / Seniorenresidenz“ mit  
örtlichen Bauvorschriften; Bekanntmachung des  
Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB und der  
Anpassung des Flächennutzungsplans**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 27.08.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1-02 „Hamburger Straße 50/Seniorenresidenz“ (VB 1-02) mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften umfasst das Grundstück Hamburger Straße 50, nördlich des Gödekeweges. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1-02 mit örtlichen Bauvorschriften tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1-02 erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der wirksame Flächennutzungsplan wird daher gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (33. Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Verden (Aller) „Hamburger Straße 50“).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1-02 mit örtlichen Bauvorschriften und der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die dazugehörige Begründung können im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Verden (Aller), Abteilung Stadtplanung, Ritterstraße 10, 27283 Verden (Aller), Zimmer 121-125, montags bis donnerstags von 9.00 h bis 14.00 h und freitags von 9.00 h bis 12.30 h sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

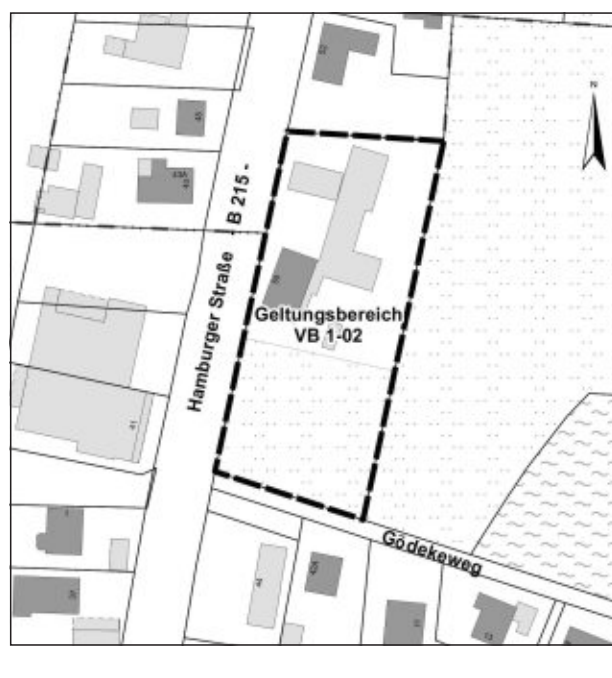
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.

4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.a. Bauleitplanes wird hingewiesen. Ein etwaiger Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs sowie Mängel bei der Ermittlung und Bewertung der Belange, sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Verden (Aller), Große Straße 40, 27283 Verden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung und die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Verden (Aller), den 23.09.2019

**STADT VERDEN (ALLER)**  
Der Bürgermeister

Anlage:



**Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe  
von Meldedaten**

Der § 50 des Bundesmeldegesetzes räumt Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder gar keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG),
- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG),
- Presse und Rundfunk sowie Mandatsträger über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG),
- Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG)
- Bundesverwaltungsamt aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80 jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen und aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG BMG)

Wer von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, muss dieses beim Flecken Langwedel, Einwohnermeldeamt, Große Str. 1, 27299 Langwedel schriftlich oder zur Niederschrift erklären. Ein Vordruck zur Erklärung des Widerspruchs steht unter [www.langwedel.de/Formulare](http://www.langwedel.de/Formulare) oder im Rathaus, Zimmer 8, zur Verfügung. Wer bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung beim Flecken Langwedel abgegeben hat, braucht die Erklärung nicht erneuern.

Langwedel, den 01. Oktober 2019

**FLECKEN LANGWEDEL**  
Der Bürgermeister – Brandt

**Widerspruchsrechte**

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr im Rahmen der Wehrerfassung.

Die Meldebehörde übermittelt aufgrund des § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

**Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.**

**Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:**

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

**Kfz-Zulassungsbehörde:**

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr  
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr  
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

**Führerscheinstelle:**

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr  
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr unterbleibt jedoch, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Flecken Langwedel, Einwohnermeldeamt, Große Str. 1, 27299 Langwedel erklärt werden.

Langwedel, den 01. Oktober 2019

**FLECKEN LANGWEDEL**  
Der Bürgermeister – Brandt

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Fleckens Ottersberg für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	23.199.400 €	0 €	0 €	23.199.400 €
ordentliche Aufwendungen	24.585.900 €	51.400 €	50.000 €	24.587.300 €
außerordentliche Erträge	37.300 €	118.800 €	0 €	156.100 €
außerordentliche Aufwendungen	90.200 €	22.000 €	0 €	112.200 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.250.600 €	0 €	0 €	22.250.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.214.100 €	51.400 €	50.000 €	22.215.500 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.705.300 €	338.600 €	0 €	2.043.900 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.624.800 €	644.500 €	100.000 €	5.169.300 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.919.500 €	0 €	215.500 €	2.704.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	814.600 €	0 €	50.000 €	764.600 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.875.400 €	338.600 €	215.500 €	26.998.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	27.653.500 €	695.900 €	200.000 €	28.149.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.919.500 € um 215.500 € reduziert und damit auf 2.704.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 385.000 € um 935.000 € erhöht und damit auf 1.320.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Das Haushaltssicherungskonzept des Haushaltsjahres 2019 wird fortgeführt.

Ottersberg, den 19.09.2019

Der Bürgermeister – gez. Hofmann (L.S.)

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet. Die gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i.V.m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 30.09.2019 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 NKomVG i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 07.10.2019 bis einschl. 15.10.2019 im Rathaus Ottersberg, Grüne Straße 24 in 28870 Ottersberg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ottersberg, 01.10.2019

**FLECKEN OTTERSBERG**  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung zum Übergang eines Sitzes im Rat  
der Gemeinde Oyten für die Wahlperiode  
01.11.2016-31.10.2021**

**Hier: Sitzübergang von Herrn Heiko Oetjen an  
Herrn Hermann Duhn durch Verzicht des Sitzes  
im Rahmen der Personenwahl.**

Das Ratsmitglied Herr Heiko Oetjen hat mit Wirkung vom 05.08.2019 auf den Sitz als Mitglied im Rat der Gemeinde Oyten verzichtet.

Damit ist ein Sitzverlust eingetreten. Gem. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der Sitz im Rat der Gemeinde Oyten auf die nächste Person des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD im Rahmen der Personenwahl, für den Rat der Gemeinde Oyten ist Herr Hermann Duhn. Herr Hermann Duhn hat schriftlich erklärt, den Sitz im Rat der Gemeinde Oyten anzunehmen. Aufgrund des § 44 Abs. 6 NKWG gebe ich den Sitzübergang im Rat der Gemeinde Oyten hiermit öffentlich bekannt.

Oyten, 01.10.2019

**GEMEINDE OYTEN**  
Der Gemeindevorstand – In Vertretung Moos

**Sitzübergang im Rat der Gemeinde Riede**

Aufgrund des § 44 Absatz 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich Folgendes bekannt: Die Mitgliedschaft von Herrn Rolf Lübke endet gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes durch Verzicht.

Gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 NKWG geht der freigewordene Sitz im Rat der Gemeinde Riede ab 05.09.2019 auf Herrn Dirk Schlüter über.

Thedinghausen, den 25.09.2019

**GEMEINDE RIEDE**  
**DER GEMEINDEWAHLLEITER**  
Gez. Hesse